







emnd erneuert worden,
daß in Tabelle des unterm
16tenunmehre ausser allen
Soul der Confiscation des
Silfelt noch eingehandelt,
am h-Cammer oder dem
Serz diesenige, welche sich

durch glaubhalhlung des Gewichts ausgehändiget i gewesen, daß durch fremde Passagt waren, dergleichen unconventions

Als wirkt Gastwirth hierdurch angewiesen, t machen, und zumal denen Fuhrleusser der Residenz aber nicht ohne And nicht laden noch aufpacen, darna Thoren pasiret werden können, genn ben solcher dersgleichen verrustmer eingeliesert, die Uebertreter at Wornach sich also zu achten und

emmach unterm'i4ten dieses der Herrschaftliche Gnädigste Besehl erneuert worden, daß alle diesenige unconventionsmäßige Müng-Sorten, welche in der dritten Tabelle des unterm 16ten August c. a. im Druck erschienenen Müng-Patents benennt worden, nunmehro ausser allen Cours gesetzt und völlig verrusen seyn, jedoch keinesweges ben Vermeydung der Consistation des Silbers und Hundert Athlic. Strase von jedweder Mark weder ausgewechselt noch eingehandelt, am allerwenigsten ausser Landes geschaft, sondern zur Herzoglichen Nenth-Cammer oder dem Herzoglichen Müng-Directori Wernicke allhier in Coburg, oder auch an diesenige, welche sich

durch glaubhafte Cammer-Passe dazu werden legitimiren können, gegen baare Bezahlung des Gewichts ausgehändiget und abgeliesert werden sollen: Und aber bishero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß durch fremde Passagiers, Extra-Posten, Fuhrleute und Juden, so hierzu nicht legitimirt waren, dergleichen unconventionsmäßige Münken ausser Landes geschafft worden;

Als wird manniglich ben obgedachter Strafe dafür verwarnet, befonders ein jeder Gastwirth hierdurch angewiesen, denen ben ihm einkehrenden Fuhrleuten und Fremden solches bekannt zu machen, und zumal denen Fuhrleuten anzudeuten, daß sie keine Seld Paquete ohne Cammer Siegel, ausser der Residenz aber nicht ohne Amts Siegel annehmen, auch ohne Cammer Vorbewust allhier in Coburg nicht laden noch aufpacken, darnach aber sich mit einem Cammer Paß versehen sollen, damit sie unter den Thoren paßiret werden können, gestalten unter den Thoren die schärsste Bisitation anbefohlen ist, und wenn ben solcher dergleichen verusene Müngen gefunden werden, solche sosort weggenommen und zur Cammer eingeliesert, die Uebertreter aber in Arrest gebracht und zu gebührender Strafe gezogen werden sollen. Wornach sich also zu achten und vor Strafe zu hüten ist. Coburg, den 16. Novembr. 1765.



Herzogl. Sachs. Cammer das.

Olfs wird männighöß ben obgedachter Strojedaffer remarkt, bestuders ein iehr Schwirth hirburch angebriefin, benen ben ihm einkehrenden Kulzten und Frunden isthes bekannt zu machen, und zumat denen Kulzten den Kulzten der Kulzten kund der Kulzten der Kulzten kund der Kund der Kulzten kund der Kund der Kulzten kund der Kund der



Savot. Staff Cannot inf.











